

## **Anlage 3**

### **der Richtlinie der KV Berlin zur Anerkennung von Praxisnetzen**

#### **– Vergütungsregelung für anerkannte Praxisnetze gemäß § 87b Abs. 4 SGB V –**

##### **I.**

Die Richtlinie der KV Berlin auf der Grundlage der Rahmenvorgaben der KBV zur Anerkennung von Praxisnetzen gemäß § 87b Abs. 4 SGB V (nachfolgend Richtlinie zu Anerkennung von Praxisnetzen der KV Berlin) sieht unter § 6 eine Förderung der Praxisnetze vor.

Die KV Berlin fördert demnach Praxisnetze mit dem Ziel, den intensiven und kollegialen Austausch unter Ärzten verschiedener Fachrichtungen zu unterstützen und in der ambulanten Versorgung durch innovative Versorgungsprojekte das Leistungsspektrum zu verbessern bzw. zu erweitern.

Die Förderung der Praxisnetze gemäß § 87b Abs. 2 Satz 3 SGB V i.V.m. der Richtlinie zur Anerkennung von Praxisnetzen der KV Berlin erfolgt aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V. Hierfür werden jährlich 0,03% von der nach § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) im Strukturfonds zur Verfügung gestellt.

Die Förderung kann auf zwei verschiedenen Arten erfolgen:

##### **1. Quartalsweise Förderung**

Anerkannte Praxisnetze erhalten darüber hinaus eine quartalsweise Förderung zur Aufrechterhaltung der richtlinienkonformen Netzstruktur, Anwerbung neuer Ärzte und Entwicklung von Projektideen.

Die quartalsweise Förderung wird nach der Anzahl der teilnehmenden vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Praxen wie folgt gestaffelt:

- Praxisnetze mit 20 – 39 Praxen: 5.000 EUR,
- Praxisnetze mit 40 – 59 Praxen: 7.500 EUR,
- Praxisnetze mit 60 – 79 Praxen: 10.000 EUR,
- Praxisnetze mit 80 – 100 Praxen: 12.500 EUR.

Für die Förderung kommt es nicht auf die Anzahl der teilnehmenden Ärzte an. Folglich wird bei den teilnehmenden Praxen auch nicht zwischen Einzel-/Gemeinschaftspraxen oder MVZs unterschieden.

## 2. Projektbezogene Förderung

Anerkannte Praxisnetze haben darüber hinaus auch die Möglichkeit, eigene Projekte durch die KV Berlin fördern zu lassen. Dabei soll es sich um einzelne, innovative Projekte zur Verbesserung der Versorgung handeln. Der Vorstand der KV Berlin entscheidet auf Antrag nach pflichtgemäßen Ermessen über die Höhe der Förderung und informiert die Vertreterversammlung einmal jährlich über die bewilligten Projekte.

Die Bewilligung beschränkt sich auf max. 100.000 EUR pro Praxisnetz pro Jahr. Eine Förderung kann auch für mehrere Jahre bewilligt werden, sollte dies erforderlich sein. Die jährliche Fördersumme für Projekte im Rahmen der Richtlinie zur Anerkennung von Praxisnetzen der KV Berlin ist insgesamt auf 350.000 EUR begrenzt. Die Förderung ist bis zum 30. September eines Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr unter Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen bei der KV Berlin zu beantragen.

Als förderfähige Projekte kommen insbesondere folgende Anwendungsfelder in Betracht:

- Aufbau und Erprobung neuer Strukturen bei der Koordination von Leistungen (z.B. ambulantes oder sektorenübergreifendes Casemanagement), konsequente Umsetzung von Delegationsleistungen
- Erprobung von Gesundheits-Apps zum verbesserten Patientenmonitoring im ambulanten Bereich oder zur Förderung der Gesundheitskompetenz
- Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung der Netzpraxen oder zur Einführung elektronischer Patientenakten
- Entwicklung und Erprobung von sektor- und indikationsübergreifenden Behandlungspfaden
- Förderung der Versorgungsqualität z.B. durch Arbeit mit Qualitätsindikatorensets (z.B. KBV-Aquik, Quatro, Bravo)
- Konzeption und Erprobung von Modellen zur Beschäftigung angestellter abgebender/jüngerer Ärzte, ggf. auch Übernahme und Betrieb von Praxen gem. § 95 Abs. 1a SGB V
- Unterstützung des Konzepts „Notdienstpraxis“ auf regionaler Ebene
- Maßnahmen zur Steigerung von Ausbildung, Qualifikation und Einsatz von MFAs und anderen Assistenzberufen

Im Antrag sind darzustellen: Ein Projektziel mit Kurzbeschreibung des Projektes, ein Projektplan mit wesentlichen Meilensteinen und Zeitplan. Nach Möglichkeit eine Aufstellung wesentlicher Einzelaufgaben und Kostenkalkulationen.

Die Förderung kann auch unter Erteilung von Auflagen genehmigt werden. Bis zum 31.03. des Folgejahres nach Gewährung der Fördermittel ist eine Aufstellung über die tatsächliche Verwendung zu übermitteln.

## II.

Der Anspruch auf der quartalsweisen Förderung besteht ab dem 01. des der Anerkennung folgenden Monats. Der Förderzeitraum für die projektbezogene Förderung beginnt zum 01. Januar eines jeden Kalenderjahres. Über die Gewährung der unter 1. – 2. genannten Förderungen entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Werden Fördergelder nicht zweckgerecht verwendet oder erfüllt ein Praxisnetz die Anforderungen gemäß § 87b Abs. 4 Satz 1 SGB V i.V.m. der Richtlinie zur Anerkennung von Praxisnetzen der KV Berlin nicht mehr, kann die KV Berlin die gewährten Fördergelder ganz oder teilweise zurückfordern.